



## Elternrat Steinacker 2.14.2.0. Reglement

### **A Grundlagen**

Vorliegendes Organisationsstatut regelt die Mitwirkung der Eltern im Elternrat in der Schuleinheit Steinacker gemäss § 55 des Volksschulgesetzes. Der Begriff Eltern ist im Sinne der Erziehungsberechtigten gemäss Gesetz definiert. Um bessere Lesbarkeit zu gewährleisten wird im vorliegenden Reglement stellvertretend für Männer und Frauen nur die männliche Form verwendet.

### **B Zweck und Ziel**

Der Elternrat vertritt die Interessen aller Eltern und ihrer Kinder in der Schuleinheit Steinacker. Er trägt aktiv zu einem konstruktiven und offenen Verhältnis zur Lehrerschaft und zu den Schulbehörden bei und fördert ein optimales Lernumfeld für die Kinder.

### **C Wirkungsbereich**

Der Elternrat

- trägt bei zum aktiven Meinungs austausch zwischen Eltern,
- fördert vertrauensbildende Massnahmen zwischen Lehrerschaft und Eltern,
- bietet organisatorische Unterstützung der Lehrpersonen,
- fördert eine offene und konstruktive Kommunikation zwischen allen Beteiligten. Die Zeitschrift "eins...zwei...Stei" sowie die Webseite der Schuleinheit Steinacker dient dazu als primäres Informationsmedium.

Der Elternrat kann im Rahmen seiner Zuständigkeiten und/oder in Zusammenarbeit mit der Schule eigene Projekte realisieren (z. B. Kulturaustausch, Schulfeste, Integration, Kommunikation, Bildungsthemen, Zusammenarbeit Schule/Elternschaft, Gesundheit und weitere).

### **D Abgrenzung**

- Der Elternrat Steinacker hat eine beratende Funktion innerhalb der Schuleinheit Steinacker, aber keine selbständigen Verwaltungsbefugnisse.
- Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen hat der Elternrat kein Mitwirkungsrecht.
- Der Elternrat vertritt keine Einzelinteressen.
- Vertreter des Elternrates sind verpflichtet, Diskretion und Verschwiegenheit zu wahren.
- Im Falle von Befangenheit oder Unvereinbarkeit zwischen der Rolle als

Eltern eines Kindes und der Rolle als Elternvertreter besteht eine Ausstandspflicht.

### ***E Organisation***

Die Organisation des Elternrates liefert die nötige Plattform zur Umsetzung der obigen Ziele. Der Elternrat hat die Gesamtverantwortung für das Konzept.

Im Elternrat vertreten sind:

- die Elternschaft jeder Klasse innerhalb der Schuleinheit Steinacker,
- die Lehrerschaft der Schuleinheit Steinacker mit einer delegierten Lehrperson mit beratender Stimme,
- die Schulleitung Steinacker mit beratender Stimme,
- das der Schuleinheit Steinacker zugeteilte Schulpflegemitglied (Kontaktperson) mit beratender Stimme.

### ***F Elternvertretung***

Die Elternschaft jeder Klasse wählt anfangs Schuljahr eine Person als Klassenvertretung für die Dauer eines Jahres. Die Klassenlehrperson organisiert die Wahl. Wahlentscheidend ist die einfache Mehrheit. Pro Kind zählt eine Stimme. Eltern, welche Kinder in verschiedenen Klassen haben, sind nur in einer Klasse wählbar.

Nicht wählbar sind Lehrpersonen der Schuleinheit Steinacker und Mitglieder der Schulpflege Pfäffikon ZH. Es können nicht gleichzeitig beide Elternteile Mitglied desselben Elternrates sein.

### ***G Vakanz***

Verlässt das Kind eines Elternratsmitglieds während der Amtsdauer die Klasse, in welcher es gewählt ist, muss möglichst bald, spätestens aber zu Beginn des folgenden Schuljahres, ein Ersatz gewählt werden. Die austretende Person informiert den Vorstand des Elternrats. Diese sorgt für eine Ersatzwahl. Verlässt ein Kind eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer die Klasse, kann auf Wunsch das Vorstandsmitglied bis zum Ende des laufenden Schuljahres in seinem Amt bleiben, damit laufende Projekte weiter geführt werden können.

### ***H Konstituierung und Amtsdauer***

Der Elternrat konstituiert sich bis spätestens zwei Wochen vor den Herbstferien. Die konstituierende Sitzung wird vom amtierenden Vorstand einberufen und geleitet. Die Elternratsmitglieder wählen ihren Präsidenten und konstituieren sich selbst. Im Elternrat sind folgende Ämter zu besetzen:

- Präsident Vize-Präsident
- Aktuar
- Revisor

- Der Präsident ist verantwortlich für die Einladung, Traktandierung und Leitung der Elternratssitzungen. Er ist verantwortlich für die Ersatzwahlen am Ende der Amtsperiode.
- Der Vize-Präsident übernimmt die Aufgaben der Präsidentschaft, wenn der Präsident verhindert ist.
- Der Aktuar führt ein Protokoll, welches dem Elternrat, der Lehrerschaft, der Schulleitung sowie dem zuständigen Schulpflegemitglied zugestellt wird.
- Die Aufgabe des Kassiers weist der Vorstand einem Vorstandsmitglied zu.
- Weitere Ämter können je nach anstehenden Aufgaben und Projekten verteilt werden.
- Der Revisor kann aus dem Kreis der Elternräte gewählt werden und darf nicht im Vorstand vertreten sein.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr mit Wiederwahlmöglichkeit.

### ***I Stimmberechtigung***

Bei der Beschlussfassung sind nur die Elternvertretungen stimmberechtigt. Es gilt die einfache Mehrheit mit Stichentscheid des Präsidenten.

### ***J Finanzen***

- Pro Kalenderjahr stehen dem Elternrat ein Budget zur Verfügung. Die Kontoverwaltung liegt bei der Schulleitung.
- Der Vorstand führt eine Kasse und eine einfache Buchhaltung. Ein- und Ausgaben sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Ereignis mit dem Kassier unter Angabe der detaillierten Ein- und Ausgaben und unter Vorlage aller Belege abzurechnen. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes liegt bei CHF 250.--. Beträge darüber hinaus sind vom Elternrat zu genehmigen. Die Buchhaltungsperiode dauert ein Schuljahr. Sie ist bis zur ersten ordentlichen Sitzung im folgenden Schuljahr abzuschliessen und durch den Revisor zu prüfen. Anlässlich der ersten ordentlich Sitzung im neuen Schuljahr ist die Rechnung des vergangenen Schuljahres sowie der Revisionsbericht dem Elternrat zur Entlastung vorzulegen. Zeichnungsberechtigt für die Kontoführung des Elternrates sind der Präsident und der Kassier je mit Einzelzeichnungsrecht.
- Die Entgegennahme von Spenden und die finanzielle Unterstützung durch Dritte wie auch eines Sponsoring ist zulässig.
- Es werden keine Sitzungsgelder entrichtet.
- Das Erheben vom Mitgliederbeiträgen ist unzulässig.

### ***K Räumlichkeiten***

Die Schuleinheit Steinacker stellt ihre Infrastruktur nach Absprache zur Verfügung.

Informationsmaterial des Elternrats wird durch die Schule kopiert und durch die Lehrpersonen verteilt.

**L Reglement**

Allen Eltern neuer Klassen wird das Reglement des Elternrates Steinacker anfangs Schuljahr durch die Schuleinheit zugestellt.

Reglementsänderungen müssen durch den Elternrat beschlossen und von der Schulleitung Steinacker und der Schulpflege Pfäffikon ZH genehmigt werden.

**M Übergangsbestimmungen**

Das vorliegende Reglement sieht die Reduktion von zwei auf einen Elternvertreter pro Klasse vor. Die Reduktion kann frühestens auf Ende Schuljahr 2009/2010 und muss spätestens auf Ende Schuljahr 2011/2012 erfolgen.

Scheidet ein Elternrat aus, wird die entsprechende Klasse nur noch von einem Elternrat vertreten.

Für den Elternrat Steinacker:

Ort, Datum:

.....

.....

Für die Schulleitung Steinacker:

Ort, Datum:

.....

.....

Für die Schulpflege Pfäffikon ZH:

Ort, Datum:

.....

.....